

Zusammenfassung der wesentlichen Neuregelungen des neuen Waffengesetzes

Vorwort

Die gemachten Ausführungen beziehen sich auf die wesentlichen Regelungen des neuen Waffengesetzes und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Das Gesetz tritt voraussichtlich am 01. April 2008 in Kraft. Ausgenommen hiervon ist die zusätzliche Erlaubnispflicht für die Ausfuhr von Waffen (§ 31 Abs. 1 WaffG). Diese Regelung tritt erst zwei Jahre nach dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, somit voraussichtlich am 01. April 2010.

Im Einzelnen

1. Klarstellungen zur „Gelben WBK“ (§ 14 Abs. 4 WaffG)

In der Praxis hatte es unterschiedliche Auslegungen zum § 14 Abs. 4 WaffG (alt) gegeben. Nunmehr ist eine Klarstellung vorgenommen worden. Demnach wird im § 14 Abs. 4 WaffG nur noch auf § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Bezug genommen. Somit muss es sich bei dem Antragsteller einer „Gelber WBK“ um einen organisierten Sportschützen handeln, der seit mindestens 12 Monaten regelmäßig schießt. Ebenfalls darf der Antragsteller nur zwei Waffen pro Halbjahr erwerben (Erwerbsstreichungsgebot).

Mit der Neuformulierung klargestellt wird nunmehr aber auch, dass es nicht erforderlich ist, dass die auf der „Gelben WBK“ zu erwerbende Waffe für eine Disziplin der konkreten Sportordnung des Verbandes oder gar Vereins zugelassen und erforderlich sein muss.

2. Blockiersysteme für Erbwaffen (§ 20 WaffG).

Aufgrund der im Waffengesetz festgelegten Regelung, dass fünf Jahre nach Inkrafttreten des Waffengesetzes, somit am 01.04.2008, das sog. Erbenprivileg wegfällt, war eine Neufassung des § 20 WaffG notwendig.

Nach der Neuregelung können Erbwaffen von Personen, die kein entsprechendes Bedürfnis haben, nur noch erworben und besessen werden, wenn die vererbten Waffen mit einem zugelassenen Blockiersystem gesichert sind. Dies gilt nicht für Waffenbesitzer, die u.a. als Jäger, Sportschütze oder Sammler - jedoch nicht als Erbe – bereits berechtigt Waffen besitzen.

Die Pflicht zur Blockierung gilt auch auf Waffen, die vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes infolge Erbfalls erworben wurden.

Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen dürfen nur durch hierfür eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis oder durch hierzu bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen.

Ausnahmen von der Pflicht zur Blockierung können von den Waffenbehörden zugelassen werden, wenn es für die Erbwaffe noch kein entsprechendes Blockiersystem gibt. Derzeit wird eine entsprechende Technische Richtlinie für die Zulassung von Blockiersystemen, die durch die PTB erfolgen muss, erarbeitet.

3. Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG

Wer ein erlaubnispflichtiges Waffengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf einer Stellvertretererlaubnis; dies gilt auch für die Beauftragung einer Person mit der Leitung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle.

4. Fachkunde § 22 WaffG

Die Ablegung einer Fachkundeprüfung vor der zuständigen Behörde kann zukünftig nicht mehr durch eine dreijährige Vollzeitätigkeit im Handel ersetzt werden.

5. Buchführungspflicht § 23 WaffG

*Zukünftig sind auch wesentliche Teile von erlaubnispflichtigen Schusswaffen buchführungspflichtig, sofern sie einzeln gehandelt werden.
Reparatur-, Kommissions- und Verwahrwaffen sind dafür von der Buchführungspflicht ausgenommen.*

6. Kennzeichnungspflicht § 24 WaffG

*Neben der bisher schon vorzunehmenden Kennzeichnung ist weiterhin auch das Herstellungsland aufzunehmen. Zusätzlich sind bei Importwaffen das Einfuhrland und das Einfuhrjahr aufzubringen.
Ab dem Inkrafttreten des Waffengesetzes ist bei Langwaffen die Seriennummer auf dem Lauf und bei Kurzwaffen auf dem Griffstück aufzubringen.
Auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorischen bedeutsamen Sammlung i.S.d. §17 sind oder werden sollen, ist die Kennzeichnung mit einer Seriennummer nicht aufzubringen.
Wesentliche Teile von erlaubnispflichtigen Waffenteilen sind nur dann mit einer Seriennummer zu kennzeichnen, wenn sie einzeln gehandelt werden sollen.*

7. Verbringen von Waffen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten (§31 WaffG)

Mit dieser Regelung ist neben der außenwirtschaftsrechtlich einzuholenden Ausfuhrgenehmigung auch eine zusätzliche waffenrechtliche Erlaubnis für Ausfuhren in Drittstaaten zu beantragen.

Diese Erlaubnis wird erteilt, wenn eine vorherige Zustimmung des Empfängerstaates und des Durchführstaates vorliegt und der sichere Transport gewährleistet wird. Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder –händlern kann eine Allgemeinerlaubnis für die Dauer von drei Jahren erteilt werden. Die Verbringung in einen Drittstaat ist dem BKA vorher schriftlich anzuzeigen.

Diese Regelung tritt erst zwei Jahre nach Inkrafttreten (2010) in Kraft.

8. Verbot des Führens von Anscheinswaffen - § 42 a WaffG

Es ist verboten

1. *Anscheinswaffen,*
2. *Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder*
3. *Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit der Klingenlänge über 12 cm*

zu führen.

Anscheinswaffen sind

- a) *Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden,*
- b) *Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1 oder*
- c) *unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.*

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel (z.B. Zündblättchenrevolver) oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind (z.B. Karneval, Schützenfestumzüge) oder die Teil einer kulturhistorische bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die gemäß § 10 Abs. 4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist (z.B. Gas- und Signalwaffen, Druckluft- und Druckgaswaffen).

Das Führverbot gilt nicht

- a) *für die Verwendung bei Foto, Film oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,*
- b) *für den Transport in einem verschlossenem Behältnis (z.B. eingeschweißte Verpackung, Aktenkoffer mit Schloss),*
- c) *bei Hieb- und Stoßwaffen sowie Einhandmesser und den feststehenden Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt.*

Ein berechtigtes Interesse liegt immer dann vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumspflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient, somit ein sozialadäquater Gebrauch vorliegt.

Ein Verstoß gegen das Führverbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

9. LEP-Waffen – Anlage 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1

Bei der Umarbeitung von erlaubnispflichtigen Waffen in Waffen mit erleichterten oder wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen richtet sich die waffenrechtliche Erlaubnispflicht nach der ursprünglichen Eigenschaft der Waffe.

Diese neue Erlaubnispflicht gilt für Schusswaffen, die vor dem Inkrafttreten des Waffengesetzes erworben wurden erst ab dem sechsten auf Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monats.

10. Erwerb und Besitz von Wechsel- und Austauschläufen durch WBK-Inhaber

Der Erwerb von Wechsel- und Austauschläufen durch Inhaber einer WBK bleibt weiterhin erlaubnisfrei, während der Besitz erlaubnispflichtig wird, so dass eine Eintragung in die WBK erfolgen muss.

11. Anhebung der Geschossenergie für vom Gesetz ausgenommene Waffen (z.B. Soft Air Waffen)

Gem. Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1 ist die max. Bewegungsenergie der Schusswaffen, die vom Waffengesetz ausgenommen sind auf 0,5 Joule festgelegt worden.

RA Klaus Gotzen

Verband der Hersteller von
Jagd- Sportwaffen und Munition (JSM)
An der Pönt 48
40885 Ratingen
Tel.: 02102 / 186200
Fax: 02102 / 186212
E-mail: info@jsm-waffen.de
Internet: www.jsm-waffen.de